Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (10)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die in seinem Haushalt lebenden Stiefkinder beschränkt, ist durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts überholt, die keine derartige Einschränkung macht. Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wie die Erwägungen, aus denen Wissenschaft und Praxis die Unterhaltspflicht der Stiefeltern ableiten, treffen übrigens in gleicher Weise zu, ob das Stiefkind außerhalb oder innerhalb der stiefelterlichen Familie aufwächst. In beiden Fällen ist es Glied der durch den Eheschluß — nicht durch die Tatsache des gemeinsamen Haushalts — zwischen den Stiefeltern begründeten ehelichen Gemeinschaft. Hier wie dort hat die Mutter kraft ehelicher Beistandspflicht Anspruch darauf, daß ihr Ehemann sie in der Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht für die vorehelichen Kinder unterstützt. Im Gegenteil; die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber einem außerhalb der Familie aufwachsenden Stiefkind ist umso eher gerechtfertigt, als er diesem mit der Heirat der Mutter in der Regel die Ernährerin entzieht, während das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Kind weiterhin an ihrer Pflege Anteil hat (vgl. *Speiser* a. a. O. S. 94). Übrigens wäre es nicht zu verstehen, weshalb ein Stiefvater, der sich der Aufnahme der Stiefkinder in den gemeinsamen Haushalt widersetzt oder dessen Charaktereigenschaften die Aufnahme verbieten, dafür mit der Befreiung von jeder Unterhaltungspflicht für seine Stiefkinder belohnt sein sollte. (Aus einem Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern in einem Etatstreit vom 28. Juli 1950.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

20. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45, Abs. 3 BV setzt nicht voraus, daß bereits Unterstützungen geleistet wurden; der Entzug der Niederlassung und die Heimschaffung sind vielmehr schon zulässig, wenn sich aus den Umständen mit Sicherheit ergibt, daß eine Person dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen müßte, wenn sie nicht heimgeschafft würde. — Legitimation der Ehefrau zur Beschwerdeführung gegen einen Ausweisungsbeschluß.*

A. — Die Beschwerdeführerin ist die Frau zweiter Ehe des in A. (Kanton Bern) heimatberechtigten G. A. L. Dieser ist im Jahre 1946 wegen wiederholter Bestrafung für schwere Vergehen aus dem Kanton Freiburg ausgewiesen worden. Die Beschwerdeführerin selbst und ihre Kinder aus erster und zweiter Ehe blieben nach wie vor in B. (Freiburg). Die Familie wohnte daselbst seit dem Jahre 1940 in einem Hause, das ursprünglich einer Tante, dann dem Vater der Beschwerdeführerin gehörte und später durch dessen Vormund dem Sohne S. verkauft wurde. Über die Bezahlung der Mietzinse bestanden zwischen S. und L. Differenzen, die durch Urteil des Zivilgerichtes des Seebezirkes vom 9. Januar 1948 dahin entschieden wurden, daß L. verurteilt wurde, dem Eigentümer für die Zeit vom 13. März 1943 bis zum 14. August 1946 Mietzinse von monatlich Fr. 25.— zu bezahlen und das Haus sofort zu verlassen. Die polizeiliche Ausschaffung wurde der Beschwerdeführerin am 23. März 1950 angedroht. Die Beschwerdeführerin widersetzte sich der Ausschaffung. Darauf vereinbarte die Gemeinde B. mit dem neuen Eigentümer des Hauses, daß die Familie bis zu deren Übernahme durch den Kanton Bern in der Wohnung verbleiben könne, während die Gemeinde dem Eigentümer mit Wirkung ab 1. April 1950 für den monatlichen Mietzins von Fr. 25.— Gutsprache leiste. Schon vorher, am 7. April 1949, hatte sich der Gemeinde-

ammann von B. an die kantonale Direktion des Innern gewandt mit der Erklärung, es sei schon seit langem der Wunsch der Behörden und der Bevölkerung von B., daß die Familie L. die Gemeinde verlasse; dies namentlich deshalb, weil die gelegentliche (polizeilich nicht bewilligte) Anwesenheit des L. im Gemeindegebiet zu Schwierigkeiten Anlaß biete. Im Januar 1950 hatte der Gemeinderat beim Oberamt Murten erneut Schritte unternommen, um die Familie L. heimzuschaffen, weil in der Gemeinde keine leeren Wohnungen zur Verfügung stünden, in die die Beschwerdeführerin und deren Kinder eingewiesen werden könnten. Die kantonale Polizeidirektion schrieb darauf dem Oberamtmann am 16. Januar 1950, die aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgte Ausschaffung des L. gelte nicht auch für dessen Angehörige. Die Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme wären übrigens nicht vorhanden. Denn die Beschwerdeführerin sei nicht unterstützt. Der Verdienst der Familienangehörigen belaufe sich auf jährlich zirka 10000.— Franken. Die bernischen Behörden wären zudem mit einer Heimschaffung nicht einverstanden. Daraufhin bemühte sich das Oberamt Murten bei der Direktion der bernischen Armenfürsorge um die Heimnahme der Familie. Diese antwortete am 24. März 1950, daß eine Heimschaffung nicht anders als nach Entzug der Niederlassungsbewilligung im Sinne von Art. 45 BV möglich wäre. Doch könne sie schon jetzt die Erklärung abgeben, daß sie die Familie L. nicht in den Kanton Freiburg unterstützen werde. Am 31. März 1950 berichtete darauf das Oberamt der Sozialabteilung der freiburgischen Direktion des Innern, daß die Familie des L., bestehend aus Frau und drei Kindern, seit der Kantonsverweisung des Ehemannes nicht mehr die nötigen Existenzmittel besitze und seit 1943 nicht mehr in der Lage sei, den Mietzins zu entrichten. Die Familie hätte aus der Wohnung ausgewiesen werden sollen. Dabei habe sich gezeigt, daß sie ihres zweifelhaften Rufes wegen weder in der Gemeinde noch in deren Umgebung eine Unterkunft finde. L. selbst widersetze sich dem Entzug der Niederlassung für seine Familie nicht, sondern ersuche seinerseits um Maßnahmen, die ihm das Zusammenleben mit der Familie wieder ermöglichten. Außerdem habe L. dem Oberamt erklärt, er sei gezwungen, Armenunterstützung nachzusuchen. Damit seien die Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassung erfüllt.

Mit Beschluß vom 14. April 1950 entzog der Staatsrat des Kantons Freiburg „dem G. A. L. und seiner Familie“ die Niederlassungsbewilligung. L. sei vorbestraft und bereits des Kantons Freiburg verwiesen. Seine Familie entbehre der nötigen Existenzmittel. Die Heimatbehörde habe eine Unterstützung der Familie abgelehnt.

B. — Mit der staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Frau L.-S. die Aufhebung des Beschlusses des Staatsrates. Sie habe Unterstützung weder verlangt noch je erhalten. Sie habe auch keine Schulden, sondern sei für die Familie immer aufgekommen. Die Gemeinde bezahle für die Familie den Hauszins, ohne vorher die Beschwerdeführerin gefragt zu haben, ob sie in der Lage sei, dafür selbst aufzukommen. Die Niederlassung dürfe ihr nicht wegen der Vorstrafen des Mannes entzogen werden. Der Beschluß sei auch deshalb unzulässig, weil nur ein Teil der Kinder (diejenigen aus zweiter Ehe) im Kanton Bern, die andern dagegen im Kanton Freiburg heimatberechtigt seien. Daß L. sich selbst als unterstützungsbedürftig erkläre, berühre die Beschwerdeführerin und deren Kinder nicht; denn L. könne seit seiner Wegweisung aus dem Kanton nicht mehr als Haushaltungsvorstand gelten.

C. — Der Staatsrat des Kantons Freiburg beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Mit dem angefochtenen Entscheid wird die Niederlassungsbewilligung „dem G. A. L. und seiner Familie" entzogen. Was unter dieser Familie zu verstehen ist, ist aus dem angefochtenen Entscheid nicht ersichtlich. Im Antrag des Oberamtes ist von drei Kindern die Rede. Doch sind aus der Ehe des L. mit der Beschwerdeführerin nur zwei Kinder, nämlich O., geboren am 13. Mai 1943, und O., geboren am 1. Juni 1948, hervorgegangen. Der Knabe D. ist als eheliches Kind aus der Ehe der Beschwerdeführerin mit E. B. eingetragen (soll aber nach der Darstellung der Beschwerdeführerin unehelicher Abstammung sein). Doch kann er weder im einen noch im andern Fall für den Ausweisungsbeschluß als zur Familie L. gehörend betrachtet werden, ebensowenig als die beiden volljährigen Kinder aus erster Ehe, die der Beschwerdeführerin ihren Verdienst abliefern (E., geboren 1924, und M., geboren 1927), und zwar schon deshalb nicht, weil es sich bei diesen um Bürger des Kantons Freiburg handelt, denen gegenüber eine Ausweisung aus dem Kanton nicht in Frage käme.

G. A. L., der bereits wegen wiederholter Bestrafung aus dem Gebiet des Kantons Freiburg ausgewiesen ist, hat gegen den Beschluß nicht rekurriert. Die Beschwerde wird von Frau B. L. für sich und ihre Kinder erhoben. Sie ist, was die Beschwerde für die vom Beschluß betroffenen Kinder betrifft, hiezu als Mitinhaberin der elterlichen Gewalt über diese befugt.

Der Ausweisungsbeschluß wäre nicht schon deshalb begründet, weil G. A. L. dauernd unterstützungsbedürftig wäre. Die Ehefrau hat ein selbständiges Recht auf Niederlassung. Sie ist in der freien Wahl ihres Wohnsitzes zwar beschränkt durch die Pflicht, dem Manne zu folgen (Art. 160 ZGB). Doch können Ehegatten, auch ohne daß die Voraussetzungen von Art. 170 ZGB vorliegen, im gegenseitigen Einverständnis getrennt leben. Ein derartiges Einverständnis ist hier anzunehmen, wo sich die Ehefrau seit der Ausweisung des Mannes im Jahre 1946 mit ihren Kindern am bisherigen Wohnort aufgehalten hat. Das Einverständnis des Mannes bezog sich also nicht bloß auf die Ehefrau, sondern auch auf die ehelichen Kinder. Daraus, daß L. nachträglich erklärt hätte, er sei mit einer Ausweisung von Frau und Kindern aus dem Kanton Freiburg einverstanden, kann unter den hier gegebenen Umständen nicht abgeleitet werden. Aus dem Briefe des L. an das Oberamt geht hervor, daß dieser sich für die Familie einsetzen wollte, das heißt deren Übersiedlung in den Kanton Bern offenbar nur wünschte, weil er hoffte, daß sich dann für die ganze Familie eine gemeinsame Wohnung finden lasse. Daß er zugestimmt hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die Armendirektion die Aufteilung der Familie in Aussicht nimmt, erscheint als ausgeschlossen.

Er hat denn auch nachträglich selber die Sistierung der Ausweisung verlangt. Nachdem übrigens die Beschwerdeführerin bisher zusammen mit den Kindern aus ihrer ersten Ehe in B. ihr wirtschaftliches Auskommen hatte, was nicht mehr der Fall wäre, wenn die Familie getrennt und die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern in den Kanton Bern heimgeschafft würde, wäre die Beschwerdeführerin nach Art. 170 ZGB befugt, Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift zu verlangen. Wenn aber dem so ist, so kann eine Heimschaffung nicht damit gerechtfertigt werden, daß der Ehemann die Heimschaffung wünsche oder doch damit einverstanden sei.

2. — Daß die Beschwerdeführerin und ihre Kinder schon bisher durch die Behörden des Kantons Freiburg unterstützt worden seien, ist nicht behauptet. Das Fehlen von Unterstützungen würde zur Aufhebung des Beschlusses nicht genügen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die dauernde

Unterstützungsbedürftigkeit nicht voraus, daß Unterstützung bereits geleistet wurde. Die Heimschaffung ist schon zulässig, wenn sich aus den vorhandenen Umständen mit Sicherheit ergibt, daß die Person dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen müßte, wenn sie nicht heimgeschafft würde (BGE 56 I 14 und die dort genannten Urteile, 65 I 220 Erw. 3). Im Heimschaffungsantrag wird denn auch tatsächlich behauptet, die Beschwerdeführerin besitze für sich und ihre Kinder seit der Ausweisung des Mannes nicht mehr die nötigen Subsistenzmittel. Doch widerspricht diese Behauptung den Feststellungen der kantonalen Polizeidirektion in deren Brief vom 16. Januar 1950, wonach der Verdienst der Familienmitglieder insgesamt etwa Fr. 10000.— beträgt und deshalb eine Unterstützung bisher nicht nötig war. Es ist nicht behauptet, daß sich diese Verhältnisse seither wesentlich verändert hätten. Abgesehen hievon wird der Heimschaffungsantrag damit begründet, daß die Familie den Mietzins nicht bezahlen könne. Auch diese Annahme findet jedoch in den Akten keine Stütze. Schuldner der gerichtlich festgestellten Mietzinsforderung ist nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann L. Jener gegenüber hat daher der Rechtsöffnungsrichter die Vollstreckung des Urteils des Seebezirkes vom 9. Januar 1948 verweigert. Daß die Beschwerdeführerin diese Schuld nicht bezahlt hat, könnte zudem nicht als Zahlungsunfähigkeit ausgelegt werden. Denn die Beschwerdeführerin weigert sich, diese Schuld zu bezahlen, weil sie gegenüber dem Gläubiger (dem Vater der Beschwerdeführerin) eine Gegenforderung zu besitzen behauptet, die darauf zurückgeht, daß dieser der Beschwerdeführerin schon vor seiner Bevormundung eine Schuldanerkennung über Fr. 10000.— ausgestellt habe, zur Zeit von dieser wiederum Kost und Logis erhält und weil er erklärt, L. schulde ihm keinen Mietzins und er verlange auch keinen solchen von der Beschwerdeführerin. Im Urteil vom 9. Januar 1948 ist zwar über Gegenforderungen des L. entschieden worden, die dieser für eine Unterhaltsforderung seit dem März 1943 zu haben behauptete. Dagegen fehlt es an einem Entscheid darüber, ob die Gegenforderungen der Beschwerdeführerin zu Recht bestünden.

Es bleibt also lediglich die Tatsache, daß die Gemeinde für den Zins mit Wirkung ab 1. April 1950 Gutsprache geleistet hat. Das tat die Gemeinde jedoch nicht, weil sie von der Beschwerdeführerin um solche Gutsprache ersucht worden wäre, sondern ohne deren Zustimmung einzuholen, und zwar, wie sich aus der Zuschrift des Oberamtes an die Direktion des Innern vom 31. März 1950 ergibt, weil für die Beschwerdeführerin und deren Kinder wegen ihres angeblich schlechten Rufes in der Gemeinde keine andere passende Wohnung gefunden werden konnte, so daß man sich entschloß, die Familie bis zur Abklärung der Frage der Heimschaffung in der bisherigen Wohnung zu belassen. Die Kostengarantie ist also nicht auf das Unvermögen der Beschwerdeführerin, die Wohnungsmiete für eine ihren Verhältnissen angepaßte Unterkunft zu bezahlen, sondern darauf zurückzuführen, daß in der Gemeinde keine andere passende Unterkunft für die Beschwerdeführerin und deren Kinder vorhanden ist. Es ist aber keine Armenunterstützung im Sinne von Art. 45 BV, wenn eine Familie wegen gewisser Charaktereigenschaften ihrer Mitglieder, nicht wegen Mittellosigkeit, keine andere Wohnung findet, und wenn der Wohngemeinde daraus Kosten entstehen (BGE 49 I 335, Urteil vom 9. November 1949 i. S. Solothurn gegen Aargau).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheißen und der Ausweisungsbeschluß des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 14. April 1950 aufgehoben.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 5. Juli 1950.)